Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 10.

(Nr. 8277.) Gesetz, betreffend die Regelung der in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. festgestellten Pauschbeträge der in den Hohenzollernschen Landen zur Erhebung gelangenden Wirthschaftsabgabe. Vom 27. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für die Zeit vom 1. Januar 1876. ab sind die in den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1856., betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. 1856. S. 457.), erwähnten Pauschbeträge in der Weise festzustellen, daß der geringste Satz für die §. 1. Nummer 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. bezeichneten Gewerbe zwölf Mark, für die §. 1. Nummer 2. gedachten drei Mark jährlich beträgt.

Die Sätze steigen nach dem Gewerbsumfange für die §. 1. Nummer 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. bezeichneten Gewerbe von zwölf zu zwölf Mark, für die §. 1. Nummer 2. gedachten von drei zu drei Mark.

Von Gewerbsstätten, welche im Laufe des Zeitabschnitts, für den die Festsetzung erfolgt ist, entstehen, ist die Abgabe bis zur nächsten Festsetzung nach einem Mittelsatze zu entrichten, welcher für die §. 1. Nummer 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1856. bezeichneten Gewerbe sechszig Mark, für die §. 1. Nummer 2. gedachten zwölf Mark jährlich beträgt.

§. 2.

Wo in dem Gesetze vom 21. Mai 1856. auf die durch das Gesetz bestimmten Steuersätze Bezug genommen ist (§. 11. des Gesetzes vom 21. Mai 1856.),

Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1875.

1856.), treten die in diesem Gesetze festgestellten Beträge an die Stelle der früheren Steuersätze. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1856. auf die durch dieses Gesetz neu geregelte Abgabe unverändert Anwendung.

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8278.) Gesetz, den Uferbau an der Weser im Kreise Rinteln betreffend. Vom 3. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Kreis Rinteln, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 1. Dezember 1786., den Schlachtbau an der Weser in der Grafschaft Schaumburg betreffend (cfr. Sammlung Hessischer Landesordnungen B. VII. S. 123.), wird dahin modifizirt, daß die Besitzer von Grundstücken in allen denjenigen Gemarkungen, welche zu den ehemaligen Aemtern Obernkirchen und Rodenberg gehören, der Regel nach von der Beitragspflicht entbunden werden.

Die übrigen Pflichtigen werden zu dem Uferbau der Weser mit den seitherigen Beträgen herangezogen.

§. 2.

Eine volle Weserschlachtbausteuer beträgt fortan 6727 Mark 41 Pf. (2242 Thlr. 14 Sgr. 1 Hlr.) und es soll der Regel nach in demselben Jahre nicht mehr als diese Summe ausgeschrieben werden.

§. 3.

Wenn besondere Ereignisse es unmöglich machen, mit dieser Summe und dem Aufkommen aus den Weidenrevieren die vorgekommenen Uferbeschädigungen auszubessern und keine Aussicht dazu vorhanden ist, mit Hinzurechnung der Einnahmen des nächsten Jahres das Defizit zu decken, so dürfen auch die übrigen Gemeinden ꝛc. des Kreises Rinteln nach dem herkömmlichen Beitragsfuße bis zur seitherigen Summe von 3821 Mark 7 Pf. (1273 Thlr. 20 Sgr. 8 Hlr.) herangezogen werden.

§. 4.

§. 4.

Die Wasserbaubehörde stellt alljährlich einen Etat auf, legt diesen 14 Tage lang vom Erscheinen der Bekanntmachung im Kreisblatte an zur Einsicht der Betheiligten in ihrem Geschäftslokale offen und überreicht ihn dann nebst den eingegangenen Erinnerungen und ihrer Aeußerung dem Königlichen Landrathsamte, welches ihn nach Anhörung der Kreisstände zur Feststellung an die Königliche Regierung einsendet.

§. 5.

Das Königliche Landrathsamt vertheilt die Steuern in der seitherigen Weise auf die einzelnen Gemeinden, Korporationen und sonstigen Pflichtigen, und macht die Vertheilung durch das Kreisblatt bekannt.

§. 6.

Die Erhebung erfolgt durch die Königliche Steuerkasse zu Rinteln, welche zugleich auch die Auszahlung bewirkt und dafür eine Vergütung von 3 Prozent der wirklichen Einnahmen bezieht.

Die Beiträge der Gemeinden werden, wie seither, von den Gemeinden im Ganzen an die Steuerkasse zu Rinteln abgeliefert.

§. 7.

Die Rechnung wird nach erfolgter Offenlegung vom Landrathsamte abgehört und deren Resultat im Kreisblatte veröffentlicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8279.) Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes. Vom 12. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874. (Reichs-Gesetzbl. S. 31.) für den gesammten Umfang der Monarchie, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die Kreise, in den Hohenzollernschen Landen die Amtsverbände, haben die Impfbezirke zu bilden, die Impfärzte anzustellen, und die Kosten zu tragen, welche

welche durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874. entstehen, mit Ausnahme jedoch der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Impfinstitute (§. 9. des Gesetzes vom 8. April 1874.).

§. 2.

Zu den von den Kreisen und Amtsverbänden zu tragenden Kosten gehören die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Büreauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse.

Dafür fallen den Kreisen und Amtsverbänden aber auch die Gebühren für die in den Impfterminen ertheilten Bescheinigungen zu, soweit dieselben nach §. 11. des Reichs-Impfgesetzes nicht gebührenfrei sind. Alle Impfscheine sind übrigens stempelfrei.

Außerdem ist von den Gemeinden, in deren Bezirk öffentliche Impftermine (§. 6. des Gesetzes vom 8. April 1874.) abgehalten werden, hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu stellen und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhülfe zu gewähren.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie angeordneten Zwangsimpfungen, — §. 18. Absatz 3. des Gesetzes vom 8. April 1874.

§. 4.

Die Minister der Medizinalangelegenheiten und des Innern sind mit der Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1874. im Bereiche der Monarchie und mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. Achenbach. Friedenthal.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).